Kinder- & Jugendanwaltschaft Salzburg | 5020 Salzburg | Fasaneriestraße 35

20031 Referat Legislativ- und Verfassungsdienst

landeslegistik@salzburg.gv.at

kinder- & jugendanwaltschaft salzburg

für deine rechte.

Salzburg, am 01.12.2025

Betreff
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll das Salzburger Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg gibt dazu nachstehende Stellungnahme ab:

Zu § 14a:

Grundsätzlich wird die Implementierung von Kinderschutzkonzepten im Bereich der Elementarpädagogik positiv gesehen. Kinderschutzkonzepte können einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention leisten und sind Basis für eine gute Intervention im Fall von Grenzüberschreitungen – vorausgesetzt, sie werden gelebt und bestehen nicht nur auf dem Papier.

Die Möglichkeit für Einrichtungen, sich durch das ZEKIP bei der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes begleiten zu lassen, wird auch positiv gesehen. Voraussetzung dafür ist allerdings natürlich, dass das ZEKIP auch entsprechende personelle Ressourcen dafür hat und dass die dafür eingesetzten Mitarbeitenden auch im Bereich Kinderschutz geschult sind.

Darüber hinaus wäre es jedenfalls notwendig, genauere Leitlinien und Vorgaben für die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes im Gesetz zu regeln, insbesondere, was die partizipative Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes im Team der Betreuungseinrichtung betrifft. Denn damit alle Beteiligten der Einrichtung eine Haltung gegen sämtliche Formen von Gewalt, eine Sensibilisierung für Grenzverletzungen generell und auch Handlungssicherheit im Alltag entwickeln können, braucht es die Partizipation von allen Mitarbeitenden.

Auch die altersgerechte Beteiligung der Kinder in der Einrichtung wird sowohl aus Aspekten des Kinderschutzes, als auch in Wahrung des kinderrechtlichen Partizipationsprinzips dringend empfohlen. Dasselbe gilt für die Einbindung der Eltern bei der Erarbeitung der Kinderschutzkonzepte,

Eine wesentliche Rolle im Kinderschutz spielen Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutzteams: Als interne Expert:innen bringen sie Wissen über Kinderschutz ein, kennen die spezifischen

internen Strukturen und Kommunikationswege und tragen maßgeblich zur Sensibilisierung des gesamten Personals bei. Sie stehen für Kolleg:innen sowie für Eltern oder andere Bezugspersonen, gegebenenfalls auch betroffenen Kindern als Ansprech- oder Vertrauenspersonen zur Verfügung.

Wesentlich ist, dass der oder die Kinderschutzbeauftragte keine Leitungsfunktion innehat, da die Aufgaben als Kinderschutzbeauftragte:r nicht vereinbar ist mit einer Leitungsfunktion. Letztere muss ja im Falle einer Verdachtsmeldung uA auch personalrechtliche Konsequenzen prüfen bzw. setzen.

Die in § 14a Abs. 2 vorgesehene „Ansprechperson in Kinderschutzfragen“ erfüllt leider nicht die Voraussetzungen einer/eines Kinderschutzbeauftragten bzw. ist diese Rolle überhaupt unklar geregelt. Es besteht die große Befürchtung, dass die Erwartungen an diese Rolle sehr unterschiedlich sind und dass allein aufgrund dieses Umstandes die Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen, nicht sehr groß sein wird. Es wäre für diese Rolle überaus wichtig klar zu definieren, was die Aufgaben, die damit einhergegenden Kompetenzen und die sonstigen Rahmenbedingungen (zB zeitliche Ressourcen für die Aufgabe, Fortbildungsmöglichkeiten,…) sind.

Abs. 3 regelt die Intervalle von Evaluation des Kinderschutzkonzeptes: Dieser Intervall ist mit längstens 5 Jahren zu hoch angesetzt. Die „Gemeinsamen Standards für Kinderschutzkonzepte“ der Allianz für Kinderschutz[1] empfiehlt als Zeitplan eine Erstevaluation nach einem Jahr und weitere Evaluationen alle drei Jahre.

Zu § 16 Abs. 2:

Aus kinderrechtlicher Sicht ist die Rückreihung von Kindern, die bereits den Besuch einer anderen Organisationsform der institutionellen Einrichtung gewöhnt sind, strikt abzulehnen. Die vorgenommene Gesetzesänderung hat in erster Linie die Interessen von berufstätigen Eltern vor Augen und berücksichtigt nicht die Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung bzw. das Kindeswohl, wenn ein bereits in Kleinkindgruppen eingewöhntes Kind plötzlich nicht mehr den Kindergarten besuchen darf.

Gemäß Art 18 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Verbindung mit Art 3 (1) KRK haben die Vertragsstaaten die Verpflichtung, für bestmöglich qualifizierte und flächendeckende Kinderbetreuung zu sorgen. Der ursprünglich in Salzburg einmal geregelte „Versorgungsauftrag durch die Gemeinden“ sollte dringend wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Gem. Art 1 BVG Kinderrechte hat bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung zu sein. Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist eine Erwägung des Kindeswohles nicht zu entnehmen und widerspricht die geplante Änderung dem Art. 1 BVG Kinderrechte.

Zu § 32:

Empfohlen wird eine zusätzliche Regelung, wonach der „Ansprechperson für Kinderschutzfragen“ gem. § 14a eine gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gewährt wird, damit sie ihren Aufgaben

[1] Standards_Allianz_Kinderschutz_Schutzkonzepte_V1_092023.pdf

nachkommen kann. Dies wird die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe wesentlich steigern und sichert die Qualität der Arbeit der Ansprechperson für Kinderschutzfragen.

Zu § 44:

Fraglich ist, wie das Verhältnis von § 14a zu § 44 S.KBBG ist. Auch für Tageseltern bzw. deren Rechtsträgern braucht es weitergehende Vorgaben und Richtlinien, damit qualitativ hochwertige Kinderschutzkonzepte erarbeitet und letztendlich auch gelebt werden.

Gerade die Betreuungsform der Tageseltern – bei denen es keine gegenseitige Kontrolle bzw. kein gegenseitiges Feedback von Pädagog:innen gibt – ist ein besonders sensibler Bereich in Bezug auf Grenzüberschreitungen und Kinderrechte. Sowohl die Erläuterungen als auch der eigentliche Gesetzestext ist äußerst knappgehalten und es wird eine weitergehende Auseinandersetzung und nähere Determinierung dringend empfohlen.

Zu den finanziellen Einsparungen im Bereich von Elternbeitragsersatz, finanziellen Zuschüssen für die Betreuung unter dreijähriger Kinder sowie im Zusammenhang der Sonderförderung für die Besuchspflicht:

Wenn die Politik bei frühkindlicher Bildung spart, trifft es immer die Schwächsten und verletzt zentrale Kinderrechte. Österreich hat sich völkerrechtlich verpflichtet, die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) umzusetzen.

Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention lauten:

- Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden, insbesondere in Bezug auf seine Sprache, Herkunft oder wegen einer Behinderung.
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Land verpflichtet sich, im größtmöglichen Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- Achtung vor der Meinung des Kindes: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

Die nunmehr beschlossenen Einsparungen im Bereich der elementaren Bildung widersprechen allen vier obgenannten Prinzipien.

Frühkindliche Betreuung von Kindern ist viel mehr als reine Aufbewahrung – sie bedeutet vor allem auch vorschulische Bildung und einen grundlegenden Beitrag zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung von Kindern.

Gemäß Artikel 28 KRK haben alle Kinder das Recht auf bestmögliche Bildung. Um jedem Kind gleiche Chancen im Bildungsweg von Beginn an zu ermöglichen, wiederholen wir die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf durchgängig kostenfreie, bestqualifizierte Kinderbetreuung im Kindergartenalter. Wie zahlreiche Studien mehrfach belegen, bestehen in Österreich Hürden für bildungsferne Schichten im Bildungsbereich. Der Zugang zu Bildung und Frühförderung durch elementare Bildungseinrichtung darf nicht an finanzielle Möglichkeiten gebunden sein und muss jedem Kind ermöglicht werden. Nur dadurch ist echte Wahlfreiheit der Eltern gegeben.

Das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohles sowie das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern sind sogar im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert.

Die nunmehr angekündigte Streichung bzw. Kürzung der Zuschüsse zu den Elternbeiträgen wird dazu führen, dass viele Kinder zukünftig erst mit dem verpflichteten dritten Kindergartenjahr betreut werden, weil sich die Eltern die außerhäusliche Betreuung nicht mehr leisten können oder es sich für sie nicht mehr rechnet. Das bedeutet, dass eine große Anzahl von Kindern bis kurz vor Schulbeginn aus dem System elementarer Bildung faktisch ausgeschlossen bleiben.

Unter diesen Folgen werden vor allem Kinder aus armutsgefährdeten Familien leiden. Soziale Ungleichheit wird damit befeuert, anstatt sie zu bekämpfen. Aus der ohnehin schon vulnerablen Gruppe armutsgefährdeter Kinder werden vor allem Kinder mit Behinderung bzw. mit Migrationshintergrund besonders in ihrem Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung beschnitten. Inklusion und Integration bleiben hier auf der Strecke.

Aber auch all jene Kinder, deren Familiensysteme zum Beispiel aufgrund einer psychischen Erkrankung der Eltern oder durch andere Faktoren besonders belastet sind, werden in ihren Kinderrechten beschnitten. Für viele von ihnen stellt der Kindergarten einen sicheren Hafen in einer ohnehin belasteten Kindheit dar. Oftmals sind es die ersten Lebensjahre, in denen der Kindergarten oder die Krabbelgruppe eine Kindeswohlgefährdung erkennt und durch eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe eine frühzeitige Unterstützung der Familie ermöglicht.

Der UN-Kinderrechteausschuss hat Österreich in seinen letzten abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht von 2019 unmissverständlich aufgefordert, eine Kinderrechteperspektive in der Haushaltsplanung zu verankern. Er hat explizit empfohlen, sicherzustellen, dass Kürzungen sich nicht negativ auf das bestehende Niveau der Verwirklichung von Kinderrechten auswirken. Geplante Einsparungen im Bildungsbereich der Jüngsten wären ein klarer Verstoß gegen diese direkte und aktuelle Empfehlung. Der Staat ist verpflichtet, ein Höchstmaß an verfügbaren Mitteln für Kinderrechte zu mobilisieren.

Es ist unsere Pflicht als Gesellschaft, dem Recht eines jeden Kindes auf den besten Start ins Leben Vorrang vor kurzfristigen Sparzielen einzuräumen. Wir empfehlen daher, die beschlossenen Einsparungen im Bereich der Kinderbetreuung zurückzunehmen.

Zu § 45a:
Die Reduktion des Elternbeitragsersatzes wird aus den og. Gründen stark kritisiert und wird dringend empfohlen, die Werte in bisheriger Höhe beizubehalten und jährlich zu valorisieren.

Zu § 46:
Die Streichung der finanziellen Zuschüsse für die Betreuung unter dreijähriger Kinder wird ebenfalls aus den og. Gründen kritisiert und es wird empfohlen, die Zuschüsse in der bisherigen Höhe beizubehalten und jährlich zu valorisieren.

Zu § 47 bzw. § 47c:

Der Aussage, die geplanten Änderungen würden zu keinen finanziellen Implikationen für Einrichtungen des Landes oder öffentliche Träger führen, wird widersprochen: Das „Einfrieren“ dieser Zuschüsse wird in den kommenden Jahren auch für diese Träger finanzielle Auswirkungen haben, wenn die Betreuungskosten steigen, es aber zu keiner Anpassung der Beiträge kommt.

Private Träger sind durch diesen Gesetzesentwurf jetzt schon betroffen.

Einsparungen werden sich in irgendeiner Form auf die Qualität der Betreuung auswirken müssen und sind daher aus kinderrechtlicher Sicht abzulehnen.

Zu § 57a:

Die Gründe für eine individuelle Kostenübernahme gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a sollten insoweit erweitert werden, dass auch andere wichtige Umstände, die das Kindeswohl betreffen, erfasst sind. Wenn also eine Betreuung in einer anderen Gemeinde notwendig ist, um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohles eines konkreten Kindes zu verhindern, sollte dies ebenfalls gesetzlich gedeckt sein.

Ein Beispiel dafür könnte sein, wenn das Personal einer Einrichtung sich grenzüberschreitend verhalten hat. Nicht in allen Fällen ist die Beendigung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt, das weitere Zusammentreffen von Mitarbeiter:in und betroffenen Kind würde aber eine Beeinträchtigung des Wohles des Kindes darstellen. In solchen Fällen kann dann zB der Wechsel in eine Einrichtung einer anderen Gemeinde notwendig sein. Auch in diesem Zusammenhang wird auf Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung zu sein hat.
Eine andere Konstellation wäre auch, wenn ein Kind aus dem Besuch einer Einrichtung ausgeschlossen wird und nun im Interesse des Kindeswohles eine neue Einrichtung – möglicherweise in einer anderen Gemeinde – gesucht werden muss. Auch hier sollten nicht nur die individuelle Situation der Erziehungsberechtigten, sondern vor allem auch des Kindes Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen, unsere Empfehlungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johanna Fellinger
Kinder- und Jugendanwältin